

1557 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 4. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1975, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Kollektivverträge

(1) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 5 durch Verordnung der Bundesregierung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen, so bleiben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der im § 1 Abs. 4 bezeichneten Dienstordnungen bis zu dem Tage rechtsverbindlich, an dem für sie ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, rechtswirksam wird.

(2) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 5 durch Verordnung der Bundesregierung der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Arbeitsverfassungsgesetzes weiterwirkenden Kollektivvertrages, einer für sie geltenden Satzung (§ 18 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wirksam werden.“

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe b in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt

ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragsbedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist. Ein Vertragsbediensteter, der die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist und der bereits nach Abs. 2 in die Entlohnungsgruppe überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung von der Entlohnungsgruppe b in die Entlohnungsgruppe a abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in den Entlohnungsgruppen e, d oder c geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Entlohnungsgruppe a überstellt worden wäre.“

3. Dem § 18 wird angefügt:

„(4) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß das Monatsentgelt, die Haushaltszulage und die Sonderzahlung spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen. Die im ersten Satz angeführte Verpflichtung gilt nicht für Vertragsbedienstete, die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommen werden.“

4. § 26 Abs. 2 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;“

5. Der letzte Satz des § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Festlegung ist § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden.“

6. Dem § 42 Abs. 4 wird angefügt:

„§ 15 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Entlohnungsgruppen I pa und I 1 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen I 2b der Entlohnungsgruppe b und die Entlohnungsgruppe I 3 der Entlohnungsgruppe c entsprechen.“

7. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		6629	7156
I 1	I	4615	4975
	II	4368	4708
	III	4149	4475
	IV	3609	3888
	V	3455	3735
I 2a 2		3223	3470
I 2a 1		2982	3176
I 2b 3		3019	3223
I 2b 2		2902	3102
I 2b 1		2669	2823
I 3		2362	2609 "

8. Der letzte Satz des § 44 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 152'10 S,

in der Entgeltstufe 2 218'40 S,

sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 79'30 S jährlich.“

9. Die Abs. 2 bis 4 des § 44 a erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 146'40 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 267'80 S jährlich.“

(3) Vertragslehrern

- a) der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 146'30 S jährlich;
- b) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 146'30 S jährlich;
- c) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 267'80 S jährlich;
- d) der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 120'20 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 95'60 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 79'30 S.“

10. Nach § 44 a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Vertragslehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 162'80 S jährlich.“

11. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 44 a erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird wie folgt geändert:

1557 der Beilagen

3

1. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
1 pa		6792	7332
11	I	4728	5100
	II	4476	4824
	III	4248	4584
	IV	3696	3984
	V	3540	3828
1 2a 2		3288	3540
1 2a 1		3048	3240
1 2b 3		3084	3288
1 2b 2		2964	3168
1 2b 1		2724	2880
1 3		2412	2664 "

2. Der letzte Satz des § 44 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 155'80 S,

in der Entgeltstufe 2 223'80 S,

sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 81'30 S jährlich.“

3. Die Abs. 2 bis 5 des § 44 a erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 149'90 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 274'40 S jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe 1 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 149'90 S jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahres-

wochenstunde eine Dienstzulage von 149'90 S jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 274'40 S jährlich;

d) der Entlohnungsgruppe 1 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 123'20 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 98 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 81'30 S.

(5) Vertragslehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 166'70 S jährlich.“

Artikel III

(1) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung des Art. I Z. 2 oder 6 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Vertragsbedienstete am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen.

(2) Die günstigere bezugsrechtliche Stellung ist dem Vertragsbediensteten mit 1. Juli 1974 zuzuerkennen, wenn der Vertragsbedienstete die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung (Abs. 1) bis 31. Dezember 1975 beantragt. Stellt der Vertragsbedienstete den Antrag später, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel IV

Die im Art. I Z. 7 bis 9 angeführten Bezugsansätze gebühren für die Zeit vor dem 1. Juli 1975 im Ausmaß von 97'32 v. H.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 mit 1. Juli 1974;
2. Art. I Z. 2 und 6 und Art. III mit 1. Oktober 1974;
3. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 und Art. IV mit 1. Jänner 1975;

4. Art. I Z. 10 und 11 mit 1. Juli 1975;
5. Art. I Z. 3 mit 1. Jänner 1976;
6. Art. II mit 1. September 1976.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesminister betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen dritten Etappe der Arbeitszeitverkürzung sieht der Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer für die Zeit ab 1. Jänner 1975 eine Verkürzung der Lehrverpflichtung um eine halbe Stunde und für die Zeit ab 1. September 1976 eine Verkürzung um eine weitere halbe Stunde pro Woche vor. Bei dieser Verkürzung wird in allen Lehrverpflichtungsgruppen rechnerisch von der mittleren Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden ausgegangen.

Entsprechend dem Ausmaß dieser Verkürzung der Lehrverpflichtung, die zu einer „Werterhöhung“ der einzelnen Unterrichtsstunde führt, müssen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 das Ausmaß der Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L, das von der Anzahl der vom Vertragslehrer geleisteten wöchentlichen Unterrichtsstunden abhängt, sowie die in gleicher Weise berechneten Dienstzulagen erhöht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Die dreimalige Zitierung des Kollektivvertragsgesetzes wird durch die Zitierung des seit 1. Juli 1974 geltenden Arbeitsverfassungsgesetzes ersetzt, das an die Stelle des Kollektivvertragsgesetzes getreten ist.

Zu Art. I Z. 2 und 6 und zu Art. III:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, Zl. G 16/73-8, aufgehoben (siehe Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 608/1973). Die Aufhebung ist auf Grund dieses Erkenntnisses mit 30. September 1974 in Kraft getreten.

Mit Art. I Z. 7 der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974, wurde diese Bestimmung

mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 neu geregelt, wobei den im Erkenntnis angeführten Argumenten Rechnung getragen wurde. Damit sich diese Neuregelung auch auf jene Fälle auswirkt, die bereits in die Verwendungsgruppe A überstellt wurden und die auf Grund der neuen Bestimmungen eine günstigere dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erreicht hätten als sie tatsächlich erlangt haben, wurden durch die 27. Gehaltsgesetz-Novelle im Art. III Übergangsbestimmungen geschaffen, die auch diesen Bediensteten eine entsprechende Besserstellung bringen.

Dem entsprechen im vorliegenden Entwurf die im Art. I Z. 2 vorgesehene Änderung hinsichtlich der Vertragsbediensteten, die im Art. I Z. 6 vorgesehene Änderung hinsichtlich der Vertragslehrer und der Art. III hinsichtlich der Übergangsbestimmungen.

Zu Art. I Z. 3:

Auf die Erläuterungen zum gleichlautenden Art. I Z. 1 des Entwurfes einer 28. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 4:

Durch das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wurde für Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes ab 1. Jänner 1975 die Möglichkeit der Ableistung eines Zivildienstes an Stelle des Präsenzdienstes vorgesehen, wenn sie es aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissengründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei der Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden. Dieser Zivildienst ist dem Präsenzdienst hinsichtlich seiner Auswirkungen im Besoldungsrecht des Bundes gleichzuhalten. Aus diesem Grund wurde mit Art. I Z. 3 der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974, der Zivildienst neben dem Präsenzdienst bei der Berücksichtigung von Zeiten für die Ermittlung des Vorrückungstichtages vorgesehen. Die vorliegende Änderung trägt dem auf dem Vertragsbediensteten-Sektor Rechnung.

Zu Art. I Z. 5:

Diese Regelung wird an die für Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltende analoge Bestimmung des § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer angepaßt.

Zu Art. I Z. 7 bis 9 und zu Art. IV:

Auf die einleitenden Ausführungen wird verwiesen. Art. I Z. 7 bis 9 enthalten die vom 1. Jänner 1975 bis zum 31. August 1976 geltenden Ansätze. Die Ansätze, die ab 1. September 1976 gelten, sind im Art. II geregelt. Soweit die Ansätze des Art. I Z. 7 bis 9 in den Geltungsbereich des laufenden Besoldungsübereinkommens fallen, gebühren sie entsprechend der Regelung des Art. II der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, nur in dem in Art. IV des Entwurfes angeführten Ausmaß.

Zu Art. I Z. 10 und 11:

Durch die Bestimmung des neuen § 44 a Abs. 5 soll die Zulage für die Unterrichterteilung in zweisprachigen Schulklassen auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L vorgesehen werden.

Zu Art. II:

Auf die einleitenden Ausführungen wird verwiesen. Art. II enthält die ab 1. September 1976 geltenden Ansätze in jenen Bestimmungen, die durch Art. I Z. 7 bis 10 geändert bzw. neu geschaffen wurden.

Zu Art. V:

Diese Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und enthält die Vollzugsklausel.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehenden Mehrkosten hängen im wesentlichen mit den Verhandlungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung zusammen und sind in ihrer Gesamtheit durch die in den Regierungsvorlagen einer Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und der Novellen zu den Landeslehrer-Dienstgesetzen enthaltenen Angaben über deren finanzielle Auswirkungen miterfaßt.